

Merkblatt für Spender*innen und Stifter*innen

1. Spenden, Mitgliedsbeiträge und freie Vermögensspenden

Zuwendungen an eine gemeinnützige Körperschaft (z.B. eine Stiftung) können gemäß § 10b Abs. 1 EStG jährlich insgesamt bis zu einer Höhe von 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgaben abgezogen werden. Soweit der abziehbare Höchstbetrag von 20% in einem Jahr überschritten wird, kann der Abzug ohne zeitliche Begrenzung auf die folgenden Jahre übertragen werden. So kommt es dann später zur Steuerermäßigung. Wenn ein Unternehmen spendet, können 0,4% der gesamten Umsätze plus Löhne und Gehälter des entsprechenden Jahres als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Spenden unterliegen ausschließlich der zeitnahen Verwendung. Die „freie Vermögensspende“ ermöglicht auch eine freie Verwendung, kann aber sowohl zeitnah erfolgen als auch einer freien Vermögensrücklage zugeführt werden.

Beispiel:

Das zu versteuernde Einkommen beträgt	€ 40.000,00
Spende z.B. an die GLS Zukunftsstiftung Entwicklung	€ 8.000,00
Abzugsfähiger Betrag:	<u>€ 8.000,00</u>
Das zu versteuernde Einkommen beträgt jetzt	€ 32.000,00
Die Steuerersparnis* beträgt dann:	€ 2.646,00
	(bei Einzelveranlagung)
	€ 2.034,00
	(bei Zusammenveranlagung)

2. Vermögensstockspenden

(nur bei Stiftungen, z.B. in die GLS Zukunftsstiftung Entwicklung)

Zusätzlich zu den oben genannten Zuwendungen können Spenden in den Vermögensstock einer bestehenden gemeinnützigen Stiftung gem. § 10b Abs. 1a EStG in Abzug gebracht werden (eine so genannte „Zustiftung“). Solche Vermögensstockspenden können auf Antrag des/der Zuwendungsgebers/-geberin im Jahr der Zuwendung und in den folgenden neun Jahren bis zu einem Gesamtbetrag von € 1.000.000,00 abgezogen werden. Bei Verheirateten steht dieser Abzugsbetrag jedem Ehegatten einzeln zu. Steuerlich getrennt veranlagte Ehepartner*innen können jeder für sich den Abzugsbetrag in Anspruch nehmen, sofern die Stiftungsdotations aus eigenem Vermögen erfolgt. Bei steuerlich zusammen veranlagten Ehepartner*innen verdoppelt sich der Abzugsbetrag auf € 2.000.000,00 unabhängig davon, welche*r Ehepartner*in die Stiftungsdotations vornimmt. Wann der Steuerabzug für die getätigte Zustiftung geltend gemacht werden soll und in welcher Höhe dies jeweils erfolgen soll, kann der/die Steuerpflichtige dabei innerhalb des Zehnjahreszeitraumes nach seiner Wahl entscheiden.

Beispiel:

Das zu versteuernde Einkommen beträgt	€ 125.000,00
Gestifteter Betrag	€ 500.000,00
möglicher abzugsfähiger Betrag nach Wahl, z.B.	€ 125.000,00 (bis Gesamtbetrag abgezogen ist)
Das zu versteuernde Einkommen beträgt jetzt	€ 0,00
Die Steuerersparnis* beträgt dann:	€ 43.536,00 (bei Einzelveranlagung)
	€ 34.572,00 (bei Zusammenveranlagung)

3. Erbschaft und Schenkung

Wenn ein Vermögen an eine gemeinnützige Körperschaft wie z.B. eine Stiftung oder einen Verein vererbt oder verschenkt wird, so fallen keine Erbschafts- bzw. Schenkungssteuern an. Wenn ein Erbe oder auch ein*e Beschenker*in innerhalb von zwei Jahren nach dem Erbfall bzw. der Schenkung das erhaltene Vermögen an eine gemeinnützige Stiftung überträgt, so entfällt eine bereits festgesetzte Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer (auch rückwirkend). Mit diesen steuerlichen Regelungen unterstützt der Gesetzgeber Bürger*innen, die ihr Vermögen oder ihre Vermögenserträge unmittelbar für gemeinwohlorientierte Zwecke einsetzen wollen. Damit erkennt der Staat an, dass diese Schenkungen oder Stiftungen fruchtbarer und effektiver wirken, als bei der Umverteilung durch Steuern.

Diese Angaben ersetzen in keinem Fall die Beratung durch eine*n Steuerberater*in.

Sprechen Sie uns an!

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Dr. Annette Massmann

Tel.: 0234/5797-5224

annette.massmann@gls-treuhand.de

*) Die Steuerersparnis ist auf Grundlage des Einkommensteuertarifs für das Jahr 2020 berechnet, Solidaritätszuschläge sind nicht berücksichtigt. Es ist zu beachten, dass gegebenenfalls Sonderregelungen wie z. B. Progressionsvorbehalt u.a. greifen, die hier nicht einbezogen werden können. Diese Hinweise können und wollen eine steuerliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.